

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 27 EEffG verpflichtet den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dazu, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Tätigkeit der Nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 2 Z 4:

Der Bericht gemäß Anlage 1a ist als Gutachten iSd gegenständlichen Verordnung zu betrachten.

Zu § 2 Abs. 2 Z 6:

Beim Doppelzählungsverbot geht es um das Verbot der mehrfachen Inanspruchnahme der vollen bzw. gleichen Energieeinsparung durch beispielsweise zwei verpflichtete Unternehmen. Nicht vom Doppelzählungsbegriff erfasst sind jedoch Fälle, in welchen beispielsweise zwei Verpflichtete gemeinsam eine Effizienzmaßnahme setzen und sich jeweils die Hälfte anrechnen lassen wollen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 8:

Z 7 regelt nicht den Zugang zur Berufsausübung. Sie dient lediglich der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie.

Ein Energiedienstleister hat sich jedenfalls nur dann in der Datenbank gemäß § 17 EEffG registrieren zu lassen, wenn er eine Energiedienstleistung iSd EEffG erbringt. Im Rahmen diverser Berufsberechtigungen können daher auch Erläuterungen oder Empfehlungen zu Energieverbrauchsaspekten abgegeben werden, ohne dass die handelnden Personen über eine Eintragung gemäß § 17 EEffG verfügen müssen (zB Kfz-Werkstätte, die über einen effizienten Reifen berät oder der Elektrohandel, der über energieeffiziente Weißware Auskünfte bzw. Empfehlungen abgibt, etc.)

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind interne Energieauditoren.

Zu § 2 Abs. 2 Z 10 lit b:

Der Verweis auf das Methodendokument gemäß § 27 Abs. 5 EEffG (Methodendokument der AEA; Stand: Oktober 2013) soll klarstellen, dass Maßnahmen, die vor Inkrafttreten der Anlage 1 gesetzt wurden, nach den Vorgaben des „alten“ Methodendokuments angerechnet werden.

Zu § 2 Abs. 2 Z 12:

Jede Energieeinsparung muss in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer gesetzten Energieeffizienzmaßnahme stehen. Folglich ist allein die Vorlage einer Energierechnung und der daraus ersichtliche Energieminderverbrauch als Anrechnungsgrundlage nicht zwingend ausreichend.

Führt bspw. ein Gerätetausch – auf Basis einer vorhandenen Methode – zu einer anrechenbaren Einsparung iHv. 100 kWh, so ist eine Anrechnung auch nur in diesem Ausmaß möglich.

Zu § 2 Abs. 2 Z 14:

Die Lebensdauer einer Maßnahme ist von Relevanz für die gesetzlich festgelegte Anwendung des von der Effizienzrichtlinie und der Europäischen Kommission vorgegebenen „Straight-Forward-Prinzips“.

Die Lebensdauer der Einsparung muss im Rahmen der Entwicklung der verallgemeinerten Methode oder individuellen Bewertung eruiert und festgelegt werden. Von der Lebensdauer einer Einsparung hängt in weiterer Konsequenz auch die Höhe der anrechenbaren Energieeinsparung ab. Gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 EEffG sind Maßnahmen im Jahr der Maßnahmensetzung nämlich nur dann voll anrechenbar, wenn sie ihre Wirkung (=Lebensdauer) über das Jahr 2020 hinaus entfalten. Wirkt eine Energieeffizienzmaßnahme also nicht über das Jahr 2020 hinaus, so ist sie auch nur anteilig anrechenbar.

Beispiel: Eine Maßnahme, die im Jahr 2015 gesetzt wird, generiert jährlich Einsparungen von 83.000 kWh und hat eine Lebensdauer von 2 Jahren. Da diese Lebensdauer geringer als 6 Jahre ist - d.h. nicht von 2015 bis 2020 wirksam ist - sieht das EEffG eine anteilige Anrechnung vor. Dazu wird die jährliche Einsparung bei Setzen der Maßnahme 2015 mit 2/6 multipliziert (Lebensdauer der Maßnahme / Anzahl der Jahre bis 2020). Daher ist die Maßnahme für die Verpflichtung des Jahres 2015 mit 27.667 kWh anrechenbar.

Wird die Maßnahme 2016 gesetzt, so ergibt das für das Jahr 2016 anrechenbare Einsparungen in Höhe von 33.200 kWh (83.000 kWh * 2/5).

Nur wenn die Maßnahmensetzung dieser konkreten, zweijährigen Maßnahme im Jahr 2019 oder 2020 erfolgen würde, wäre eine vollumfängliche Anrechnung iHv. 83.000 kWh möglich.

Wird die Maßnahme im Jahr 2020 gesetzt, so bleibt der Überhang ins Jahr 2021 unberücksichtigt, da das Verpflichtungssystem im Jahr 2020 endet. Auch in diesem Fall wäre im Jahr 2020 lediglich eine Anrechnung iHv. 83.000 kWh möglich.

Zu § 2 Abs. 2 Z 15:

Unter Einflussgrößen sind die in § 4 Abs. 4 demonstrativ aufgezählten „systemfremden Faktoren“ zu verstehen.

Zu § 2 Abs. 2 Z 16:

Zur Bewertung einer Maßnahme wird grundsätzlich die Formel einer verallgemeinerten Bewertungsmethode verwendet. Im Falle der projektspezifischen Eingabe werden aber statt allen in der verallgemeinerten Bewertungsmethode vorgegebenen Werten projektspezifische Werte eingetragen, sofern in der Methode selbst nichts anderes geregelt ist oder die Möglichkeit der projektspezifischen Eingabe nicht ausdrücklich in der Methode ausgeschlossen wird.

Beispiel: Bei der Erarbeitung und der Berechnung der Methode „Spritspar-Training“ wurde, basierend auf Daten der Statistik Austria, für private PKW derzeit eine durchschnittliche Jahreskilometerleistung (FL) iHv. 14.000 km/a und ein durchschnittlicher jährlicher Energieverbrauch (EEV) iHv. 8.300 kWh/a angenommen.

Beruflich genutzte PKW hingegen weisen im Regelfall eine deutlich höhere Jahreskilometerleistung bzw. einen deutlich höheren Jahresenergieverbrauch auf. Somit sind auch die Effizienzsteigerungen, die über ein Spritspartraining bei beruflich genutzten PKW erzielt werden können, deutlich höher. Da sich hier lediglich quantitative Parameter ändern, kann mittels projektspezifischer Eingabe dieselbe Methode auf die geringfügig geänderte Maßnahme angewendet werden.

Eine solche projektspezifische Eingabe ist bspw. auch die Eingabe der entsprechenden Bruttogrundfläche und des Heizwärmebedarfs für andere Nutzungseinheiten als Wohnungen, die Eingabe der elektrischen Leistungsaufnahme der Geräte oder die Eingabe der Leistung und die Volllaststunden der Anlage.

Zu § 3 Abs. 3:

Eine Bewertung von Effizienzmaßnahmen kann nur auf Basis einer Methode, die die Art, Höhe und Dauer der Maßnahme bestimmbar macht, erfolgen. Es gibt zwei verschiedene Typen von Methoden bzw. Bewertungen: Verallgemeinerte Methoden, die allgemein-abstrakt gefasst sind und auf eine Vielzahl gleicher Maßnahmen Anwendung finden können, und individuelle Bewertungen, die nur auf einen Einzelfall, entweder mehrere gleiche Maßnahmen eines Maßnahmensetzers oder überhaupt nur eine einmalige Maßnahme, angewendet werden. Ein dritter Falltypus für die Subsumption einer Maßnahme unter eine Methode besteht im Fall der projektspezifischen Eingabe, bei der dieselbe Formel einer bereits bestehenden, verallgemeinerten Methode herangezogen wird und projektspezifische Angaben oder Werte eingetragen werden (zB die Eingabe der entsprechenden Bruttogrundfläche und des Heizwärmebedarfs für andere Nutzungseinheiten als Wohnungen; die Eingabe der elektrischen Leistungsaufnahme der Geräte; die Eingabe der Leistung und die Volllaststunden der Anlage.) Die beiden Falltypen sind nicht gleichwertig anwendbar sondern stehen in einer konkreten Rangfolge: Grundsätzlich ist bei der Beurteilung einer Maßnahme zu prüfen, ob eine verallgemeinerte Methode für deren Berechnung bereit besteht. Ist dies der Fall, so ist grundsätzlich die verallgemeinerte Methode anzuwenden (siehe auch § 16).

Ist keine verallgemeinerte Methode anwendbar – weder unmittelbar, noch über eine projektspezifische Eingabe – oder stehen der Anwendung einer verallgemeinerten Methode fachliche Gründe entgegen so besteht die Möglichkeit eine Maßnahme individuell zu bewerten.

Zu § 3 Abs. 4:

§ 27 Abs. 4 Z 2 EEffG normiert ua ein Übertragungs- und Anrechnungsverbot für Maßnahmen, die im Rahmen der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kogefördert werden. Dieses Übertragungs- und Anrechnungsverbot gilt vollumfänglich jedoch nur dann und insoweit als eines der genannten Förderprogramme auf die Förderung von anrechenbaren Maßnahmen nach Inkrafttreten der RL-VO abstellt (§ 15 Abs. 2). Wurde bspw. ein Hausbau im Jahr 2000 oder 2014 wohnbaugefördert und werden aber erst 2016 – ohne eine

(weitere) Förderung dafür in Anspruch zu nehmen – die Fenster dieses Hauses getauscht, so besteht für die Maßnahme „Fenstertausch“ kein Übertragungs- oder Anrechnungsverbot.

Selbiges würde auch dann gelten, wenn die Wohnbauförderung zB im Jahr 2016 gewährt würde, diese jedoch den Fenstertausch nicht miteinfassen würde; würde der Fenstertausch neben der Wohnbauförderung – ohne die Inanspruchnahme von (weiteren) Fördermitteln – finanziert werden, so wäre die Maßnahme „Fenstertausch“ übertragbar.

Die Liste der oben genannten Förderprogramme (Wohnbauförderung, Umweltförderung und Sanierungsscheck) kann mittels Verordnung erweitert werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Bei Neuanschaffungen oder Neuerrichtungen von Energieverbrauchsgeräten, Gebäuden oder Anlagen ist der auf Basis der gesetzlichen Vorgaben berechnete, normierte und normalisierte Endenergieverbrauch der Maßnahme als Baseline heranzuziehen, da es einen Endenergieverbrauch "vor" Setzen der Energieeffizienzmaßnahme in diesem Fall nicht gibt.

Gibt es auch derart gesetzliche Vorgaben nicht, so ist bei der Bestimmung der Baseline die marktübliche Durchschnittstechnologie heranzuziehen. Im Zweifelsfall entscheidet die Monitoringstelle, welche Technologie als die marktübliche Durchschnittstechnologie anzusehen ist.

Im Falle eines Tausches dient zur Endenergieverbrauchsbestimmung der durchschnittlich im Bestand befindlichen Energieverbrauchsgeräte als Benchmark der gleiche Typus des Gerätes samt gleichem Verwendungszweck.

Zu § 4 Abs. 4:

Die Normalisierung des Energieverbrauchs bei verallgemeinerten Methoden muss vorgenommen werden, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, mit der die Situationen mit und ohne Maßnahmen beim endgültigen Einsatz bei der Berechnung der Energieeinsparungen in korrekter Weise verglichen werden können. Eine reine Zusammenschau „Vorher-Nachher“ reicht oft nicht aus, da Energieeffizienz auf eine Verbesserung des Input-Output-Verhältnisses abzielt und künftige Weiterentwicklungen des Energieverbrauchs auch in einem Nullszenario („Baseline“) ohne Effizienz stattfinden. Zum Zweck der Baselinefestlegung werden die Energieverbrauchswerte bezüglich externer Faktoren, welche die Berechnung der Energieeinsparungen nicht verfälschen sollten, normalisiert. Beispiele für solche externen Faktoren sind:

- Wetterbedingungen;
- Belegungszahlen;
- Öffnungs- oder Betriebszeiten für Nicht-Wohngebäude;
- Intensität der installierten Einrichtungen (Durchsatz einer Anlage); Produktmix;
- Höhe der Produktion, Volumina oder Wertschöpfung;
- (Fahr-)Pläne für Anlagen und Fahrzeuge;
- Bezug zu anderen Einheiten.

Zu § 4 Abs. 4 Z 1 und 2:

Die Auswirkung jedes externen Faktors wird in Form eines Anpassungsfaktors angegeben. Jeder Wert kann größer oder kleiner als 1 sein. Sie werden jeweils als Mittelwerte für die „Mit“- und „Ohne“-Maßnahmen-Situation definiert. Die Normalisierung darf nur für den Anteil des Energieverbrauchs durchgeführt werden, der durch die relevanten externen Faktoren beeinflusst wird. So bezieht sich beispielsweise die Anpassung bezüglich der Wetterbedingungen nur auf den wetterabhängigen Teil des Energieverbrauchs. In den meisten Fällen wird eine Schätzung dieses Anteils notwendig sein.

Sind technische Wechselwirkungen vorhanden, die einen Einfluss auf die normierten Energieeinsparungen haben, so muss dieser Effekt berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass bei der Berechnung der Energieeinsparungen die Situation mit Umsetzung der Maßnahme mit der Situation ohne Maßnahme verglichen werden kann. Technische Wechselwirkungen können das Ergebnis eines Bezuges zu anderen Elementareinheiten für Maßnahmen oder aber dem umgebenden physikalischen System sein.

Sind Energieverbrauchsdaten verfügbar, so ist eine Anpassung bezüglich technischer Wechselwirkungen nicht erforderlich, sofern die für die Berechnung der normierten Energieeinsparungen verwendeten Verbrauchsdaten aus Messungen an einem Ort abgeleitet wurden, der alle relevanten technischen Wechselwirkungen widerspiegelt. Beispielsweise können die normierten Energieeinsparungen infolge

eines Kesseltauschs aus den Verbrauchsdaten für die Brennstoffversorgung des gesamten Gebäudes errechnet werden.

Zu § 4 Abs. 5:

Im Falle einer individuellen Bewertung kann auf normierte oder auch Ist-Werte abgestellt werden.

Wird auf Ist-Werte abgestellt, so sind bei der Ermittlung der Ist-Werte die Datenquellen gemäß § 6 heranzuziehen und die Messkriterien gemäß § 8 einzuhalten.

Um für kleinere Maßnahmen eine administrative Erleichterung zu schaffen, wird, wie auch in den § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 2, ein Schwellenwert von 15 MWh eingezogen. Gemessen an der Mindestgröße für verpflichtete Lieferanten von 25 GWh gemäß § 10 Abs. 7 EEffG und der daraus abgeleiteten jährlichen Einsparverpflichtung von 150 MWh (0,6% von 25 GWh) entsprechen 15 MWh genau 10% der Jahreseinsparverpflichtung.

Die Berichtspflicht der Monitoringstelle erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die während eines Verpflichtungsjahres gesetzt und gemeldet wurden, eine Effizienzsteigerung von 15 MWh oder weniger aufweisen und nach den abweichenden Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2 bewertet wurden. Im Bericht ist darzustellen wie hoch der Anteil jener Maßnahmen, die auf Basis der genannten Abweichungsregeln individuell bewertet wurden, gegenüber jenen individuell bewerteten Maßnahmen ist, die nicht unter die oben genannten Abweichungsregeln fallen bzw. die nicht nach diesen Abweichungsregeln bewertet wurden.

Weiters ist in diesem Bericht anzuführen wie hoch der Anteil jener Maßnahmen, die auf Basis der genannten Abweichungsregeln individuell bewertet wurden, gegenüber allen, im jeweiligen Verpflichtungsjahr gesetzten und gemeldeten Maßnahmen ist.

Für Energieeffizienzmaßnahmen mit Energieeinsparungen von 15 MWh oder weniger, die auf Basis der Anlage 1a evaluiert werden, gelten auch die Vorgaben gemäß Anlage 1a.

Zu § 5 Abs. 1:

Effizienzmethoden und Bewertungen werden nur dann anerkannt, wenn sie nach Maßgabe des Bottom-Up-Ansatzes entwickelt bzw. vorgenommen werden. Top-Down Bewertungen sind somit nach dieser Verordnung nicht zulässig.

Zu § 5 Abs. 2:

Die gelisteten Bewertungsschritte lassen sich plastisch anhand folgenden Beispiels verdeutlichen:

In der Fertigungshalle eines Industrieunternehmens können durch prozesstechnische Adaptionen und durch Einsatz neuer Fertigungsmaschinen der Energieverbrauch pro Stück gesenkt und gleichzeitig die Jahresstückleistung erhöht werden.

Schritt eins: Messung der Energieeinsparung je Fertigungseinheit und Überprüfung, ob diese Effizienzverbesserung nicht zweimal (zum ersten über die Prozessoptimierung und zum zweiten über den Maschinentausch) gezählt wird.

Schritt zwei: Definition, wie die Hochrechnung auf die jährliche Gesamtproduktion zu erfolgen hat.

Schritt drei: Beurteilung der Lebensdauer der Produktionsumstellung, etwa anhand der Abschreibungszeiten der Maschinen.

Die Methodenentwicklungskompetenz der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle wird durch diese Bestimmung nicht begrenzt.

Zu § 5 Abs. 2 Z 1:

Unter „normalisierten Endenergieeinsparungen“ versteht man Endenergieeinsparungen, die bezüglich bestimmter, die Richtigkeit des Ergebnisses beeinträchtigender Parameter (zB Doppelzählungen oder externe Faktoren oder technische Wechselwirkungen wie in § 4 Abs. 4 angeführt) korrigiert werden.

Zu § 5 Abs. 3:

Bei der Erarbeitung von verallgemeinerten Methoden durch die Monitoringstelle ist im Sinne möglichst praxisnaher Lösungen nach Möglichkeit eine enge Zusammenarbeit mit den gemäß EEffG verpflichteten Lieferanten sicherzustellen. Mit dieser Bestimmung wird lediglich § 24 Abs. 2 Z 16 EEffG sinngemäß wiedergegeben.

Zu § 5 Abs. 4:

Der Festlegung von Bewertungsmethoden kommt eine zentrale Rolle für die Effektivität des Bewertungssystems zu. Daher ist es wichtig, dass diese Methoden in einer klaren, nachvollziehbaren und den Einspareffekt in adäquater Weise darstellbaren Art aufgebaut sind. Insbesondere im Hinblick darauf,

dass Einsparmethoden auch im Rahmen von strategischen Maßnahmen (zB Umweltförderungen) zur Anwendung kommen, ist es auch vorteilhaft, dass eine Kohärenz zwischen diesen Methoden, soweit diese den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen, erzielt wird. Dadurch soll auch gewährleistet sein, dass bei der Erstellung der Pläne und Berichte gemäß § 6 und § 7 EEffG vergleichbare Methoden und damit kohärente Ergebnisse vorliegen. Daher sind bei der Erarbeitung von Bewertungsmethoden allfällige, für die Erstellung von Effizienzmethoden verbindliche unionsrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen.

Doppelzählungen: Doppelzählungen können vor allem dort auftreten, wo zwei oder mehrere Unterstützungs- bzw. Fördermaßnahmen auf das Setzen ein und derselben Maßnahme abzielen, zB ein Kennzeichnungssystem und eine Subventionsregelung, die beide die Anschaffung effizienter Geräte fördern. Der Einspareffekt kann für jede dieser Unterstützungs- bzw. Fördermaßnahmen berechnet werden, allerdings können die kombinierten Einsparungen, etwa aufgrund paralleler Wirkungsweisen geringer ausfallen als die Summe der beiden einzelnen Einspareffekte.

Eine Doppelzählung kann nicht isoliert für eine einzige Unterstützungsmaßnahme bestimmt werden, da es notwendig ist zu wissen, welche anderen Unterstützungsmaßnahmen vorhanden sind. Deshalb muss eine Doppelzählung für jede spezifische Situation separat bewertet werden oder als Faktor in der Gleichung für die Energieeinsparungen angegeben werden.

In seltenen Fällen können die kombinierten Einsparungen größer sein als die Summe der Einzeleffekte. Dies könnte durch einen Anpassungsfaktor größer eins berücksichtigt werden.

Zu § 6:

Es handelt sich hierbei um eine vollständige Aufzählung aller möglichen Datenquellen. Verwendete Messungen, Daten und herangezogene Studien haben zum Zeitpunkt des Beginns der Erarbeitung von Methoden oder individuellen Bewertungen auf aktuellen Normen, Standards und Statistiken zu beruhen. Gegenteiligenfalls sind sie als veraltet zu betrachten.

Zu § 6 Z 2:

Unter „rechtlichen Mindeststandards“ sind auch „unionsrechtliche Mindeststandards“ zu verstehen.

Zu § 6 Z 4:

Gesicherte Herstellerangaben müssen, um als Datenquellen herangezogen werden zu können, eine den unionsrechtlichen Standards entsprechende Qualitätssicherung und ein Eichungs- oder Verifikationsverfahren durchlaufen haben. Bloße Behauptungen des Herstellers ohne fachlichen Beleg sind unzureichend.

Zu § 6 Z 6:

Wissenschaftliche Studien und Gutachten gelten dann als repräsentativ, wenn die für die Erarbeitung der Methode zu berücksichtigenden, wissenschaftlichen Fachgebiete ausreichend erfasst wurden. Davon ist im Regelfall auch auszugehen. Mit dieser Bestimmung sollen bestehende, standesrechtliche Vorschriften nicht verschärft werden.

Zu § 7 Abs. 2:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Anhang V Z 1 lit. c der Energieeffizienzrichtlinie.

Eine technische Schätzung könnte bspw. beim folgenden Ersatz eines Elektromotors angewandt werden: Liegt eine unabhängige Angabe zu gemessenen Einsparungen für einen Elektromotor mit einer bestimmten kW-Nennleistung vor, weist der ersetzte Elektromotor aber eine geringere kW-Nennleistung auf, kann die unabhängig gemessene Einsparung nicht unmittelbar übernommen werden. In diesem Fall wäre eine technische Abschätzung für den Motor mit der geringeren kW-Nennleistung zulässig.

Zum wirtschaftlich vertretbaren Aufwand: Die Ermittlung von belastbaren, gemessenen Daten ist dann wirtschaftlich nicht vertretbar, wenn sie in keinem angemessenen Verhältnis zum Marktwert der Effizienzmaßnahme steht.

Die schriftliche Begründungspflicht, warum nur eine Schätzung der Einsparung möglich war, löst auf Seiten der Monitoringstelle keine Vorabprüfungsverpflichtung dieser Schätzung aus.

Zu § 7 Abs. 3 Z 1:

Verhaltensorientierte Maßnahmen können etwa Beratungen oder Informationskampagnen, Kennzeichnungs- oder Zertifizierungssysteme oder auch der Einsatz intelligenter Zähler sein, sofern im Rahmen von empirischen Erhebungen (zB. Marktanalysen, Marktforschungen) ein verändertes, effizienzsteigerndes Nutzerverhalten festgestellt werden kann. Dieser Ansatz kann nur für Einsparungen verwendet werden, die sich aus einem veränderten Verbraucherverhalten ergeben.

Sind die Einsparungen unmittelbar auf den Einbau einer physischen Effizienzvorrichtung zurückzuführen, so liegt auch keine verhaltensorientierte Maßnahme vor.

Zu § 7 Abs. 4:

Unter dem bzw. „einem Verpflichtungszeitraum“ ist ein einzelnes Kalender- bzw. Verpflichtungsjahr zu verstehen.

Zu § 7 Abs. 5:

Hiermit wird festgelegt, dass bestehende und weitere künftige Methoden nicht voneinander unabhängig sind. So kann eine Einsparwirkung in einer verallgemeinerten Methode, die beispielsweise durch eine ganztägige Schulung verbunden mit verhaltensorientiertem Training erzielt wird, nicht im selben Ausmaß durch einen deutlich geringeren Aufwand erzielt werden, ohne dafür vorliegende, für den konkreten Fall erhobene Daten als Nachweis der Einsparwirkung. Diese Nachweise müssen Aussagen über die Grundgesamtheit der in Österreich relevanten Zielgruppen zulassen und die typischen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten für die Umsetzung der gegenständlichen Maßnahmen berücksichtigen.

Zu § 8:

Hat der betrachtete Endenergieverbraucher einen eigenen Verbrauchszähler, sind die dadurch erlangten Verbrauchswerte für die Berechnung der Endenergieeinsparungen heranzuziehen, sofern keine Zweifel daran bestehen, dass dieser Verbrauchszähler die Anforderungen gemäß Z 1 bis Z 5 erfüllt.

Zu § 8 Abs. 1 Z 4:

Dies ist insbesondere für Verbraucher mit stark schwankendem Verbrauchsprofil relevant.

Zu § 8 Abs. 1 Z 5:

Damit soll klargestellt werden, dass die Messung und die Setzung der Maßnahme in einem engen zeitlichen Konnex zu erfolgen hat.

Zu § 9:

Die Monitoringstelle ist bereits aufgrund ihrer Bestellung durch den Bundesminister und der gesetzlichen Bestimmungen der § 24 und § 25 EEEffG dazu berufen und verhalten, Gutachten und Studien als Grundlage für die Erlassung von verallgemeinerten Methoden durch die Verordnung des Bundesministers vorzubereiten. Soweit allerdings die als Monitoringstelle beauftragte Austrian Energy Agency (AEA) unabhängig von ihrer Funktion als Monitoringstelle ein Gutachten für einen privaten Auftraggeber erstellt, hat die AEA die Kriterien des § 9 zu beachten, wenn das Gutachten eine taugliche Grundlage für eine anererkennungsfähige Berechnung von Energieeinsparungen darstellen soll.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1 lit. a:

Unter einem „zugelassenen Gutachter“ ist ein zugelassener und gemäß Art. 28 Abs. 8 der „EMAS-Verordnung“ (Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) gelisteter Gutachter zu verstehen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1 lit. d:

Beispielhafte Fachgebiete sind: Architektur, Bauphysik, Elektrotechnik/Elektronik, Maschinenbau/Maschineningenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Technischer Umweltschutz/Umwelttechnik und Verfahrenstechnik.

Zu § 9 Abs. 1 Z 1 lit. e:

Auch ein Energieauditor, der die Qualitätsanforderungen gemäß § 17 EEEffG erfüllt und entsprechend registriert ist, ist dazu berechtigt entsprechende Gutachten zu erstellen, wenn er profunde Kenntnisse in Form von nachweislichen Qualifikationen auf dem von ihm untersuchten Gebiet aufweist und die weiteren in der gegenständlichen Bestimmung definierten Voraussetzungen erfüllt.

Zu § 9 Abs. 1 Z 2:

Profunde Kenntnisse weist bspw. ein qualifizierter Energieauditor gemäß § 17 EEEffG in jenen Fachgebieten auf, für die er sich gemäß § 17 EEEffG auch registrieren hat lassen.

Zu § 9 Abs. 1 Z 3:

Unter „Unabhängigkeit“ ist das Nichtbestehen einer nahen und unmittelbaren familiären oder wirtschaftlichen Verbundenheit zum Auftraggeber zu verstehen.

Die „Weisungsfreiheit“ konstatiert ein Verhältnis, dass es dem Auftragnehmer möglich macht, seine Aufgaben ohne mögliche fachliche Weisungen von Seiten des Auftraggebers durchzuführen.

Die faktische „Unabhängigkeit“ und die faktische „Weisungsfreiheit“ kann unter gewissen Umständen auch bei „konzerninternen Auditoren“, die die Qualifikation gemäß § 17 EEffG erfüllen, gegeben sein. Steht bspw. ein Ziviltechnikerbüro zwar im mehrheitlichen Eigentum des Auftraggebers, erwirtschaftet es aber gleichzeitig auch Einkünfte aus anderen, vom mehrheitlichen Eigentümer unabhängigen Wirtschaftsbereichen, so kann, bei Nichtausübung eigentums- oder gesellschaftsrechtlicher Einflussnahme, die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit auch bei diesem Auditor gegeben sein. Entscheidend ist somit, wie eng die wirtschaftliche (oder familiäre) Verbundenheit zum Auftraggeber ist und ob der Auftraggeber bspw. in Form von Gesellschafterweisungen Einfluss auf die fachlichen Entscheidungen des Auditors nimmt. Umgekehrt muss aber auch eine Unabhängigkeit des geprüften Unternehmens vom Gutachter gegeben sein: Hat ein Gutachter beispielsweise aufgrund eines Beteiligungsverhältnisses am geprüften Unternehmen ein wirtschaftliches Interesse am positiven Ergebnis einer gutachterlichen Evaluierung, liegt eine entsprechende Unabhängigkeit dieses Gutachters nicht vor. Eine abschließende Beurteilung der Unabhängigkeit und/oder Weisungsfreiheit ist jedoch nur im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung möglich.

Bei Unternehmen, die ein Managementsystem eingeführt haben, wird die Unbefangenheit des internen Energieauditors angenommen und muss nicht explizit nachgewiesen werden, da Managementsysteme regelmäßig von einem unabhängigen Gutachter geprüft werden und auf diese Weise die unbefangene Tätigkeit des Energieauditors sichergestellt werden kann.

Zu § 9 Abs. 1 Z 4:

Beispielhaft kann auf die Prüfmethode aus dem „Protocol for the evaluation of effects of metallic fuel-additives on the emissions performance of vehicles“ der Europäischen Kommission verwiesen werden.

Zu § 9 Abs. 1 Z 7:

Zum Zwecke der einfacheren Handhabbarkeit für die Verschriftlichung gutachterlicher Erkenntnisse kann von der Monitoringstelle ein Formblatt zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bewertungen können sowohl von Gutachtern als auch qualifizierten und registrierten Energieauditoren durchgeführt werden, ohne die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen zu müssen.

Der Bericht gemäß Anlage 1a ist als Gutachten iSd gegenständlichen Verordnung zu betrachten.

Unter Standesregeln iSd Bestimmung sind mittels Verordnung festgelegte Verhaltensvorgaben zu verstehen (zB die Standesregeln der Ingenieurbüros).

Zu § 10 Abs. 1 Z 7:

Mit Haushaltsmaßnahmen sind Haushaltsmaßnahmen im Sinne des § 10 Abs. 1 EEffG gemeint.

Für Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs wird künftig eine verallgemeinerte Methode als Bewertungsgrundlage erarbeitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die individuellen Bewertungen, die für derartige Maßnahmen erstellt wurden, anzuwenden (§ 14 Abs. 3).

Zu § 10 Abs. 1 Z 8:

Es ist in der Methode selbst festzulegen, wann eine darauf basierende Maßnahme als abgeschlossen/gesetzt zu qualifizieren ist und somit anrechenbar ist.

Zu § 10 Abs. 3:

Diese Bestimmung wiederholt lediglich die Vorgabe des § 27 Abs. 4 Z 5 EEffG und normiert neuerlich, dass Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalten – das sind Personen, die jeweils für ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale gemäß § 46 ÖSG 2012 befreit sind – sowie Projekte gemäß Anhang I Z 1 lit m EEffG - das sind konkrete Projekte mit einschlägigen Sozialeinrichtungen und Schuldenberatungsstellen zur Bekämpfung von Energiearmut (zB Gerätetausch, Kesseltausch, thermische Sanierung) - mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden können. Ein entsprechender Nachweis ist in den Dokumentationsunterlagen festzuhalten.

Sozialeinrichtungen sind SozialNGOs wie Caritas, Volkshilfe, die Sozialabteilungen der Länder und Gemeinden, etc., aber auch Sozialmärkte, die einem begrenzten Personenkreis mit geringem Einkommen zugänglich sind.

Um als Maßnahme gemäß EEffG Anhang I Z 1 lit. m qualifiziert werden zu können, muss eine Dokumentation über die Zusammenarbeit mit der Sozialeinrichtung oder Schuldenberatungsstelle bzw.

deren Bestätigung vorliegen, dass es sich um eine Maßnahme gemäß Anhang I Z 1 lit. m EEffG handelt. Es bedarf weder eines Nachweises über die Einkommensverhältnisse noch über eine Befreiung gemäß § 46 ÖSG 2012 durch die Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde. Es ist ausreichend, wenn die Sozialeinrichtungen bzw. Schuldenberatungsstellen, die Summe aller Maßnahmen eines Projekts melden. Entscheidend ist, dass bestätigt und nachgewiesen werden kann, dass die gesetzten Maßnahmen der Bekämpfung von Energiearmut dienen (Anhang I Z 1 lit m EEffG).

Als Maßnahmen im Rahmen konkreter Projekte mit einer Sozialeinrichtung oder Schuldenberatungsstelle kommen grundsätzlich alle Haushaltsmaßnahmen in Betracht. So können z.B. über einen Sozialmarkt vergünstigte Energiesparlampen verkauft werden, oder Energiesparpakete / „Goody Packs“ an den begrenzten Kundenkreis des Sozialmarkts bzw. an KlientInnen der Sozialeinrichtungen verteilt werden.

Projekte zum Thema Energiearmut können z.B. sein

Projekte mit staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen und Sozialeinrichtungen betreffend Gerätetauschaktion

Die oben genannten Einrichtungen werden standardisiert über Gerätetauschaktionen (z.B. Kühlschränke, Erneuerung von Boilern, Thermen inkl. gegebenenfalls der Entsorgung der Altgeräte etc.) informiert und geben diese Information an KlientInnen der Sozial- sowie Schulden- und Budgetberatung weiter, sodass der Gerätetausch verwirklicht wird.

Projekte mit staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen und Sozialeinrichtungen betreffend thermische Sanierungsarbeiten

Die oben genannten Einrichtungen treten an Lieferanten hinsichtlich Klienten heran, bei denen kleine bis mittlere bauliche Maßnahmen oder Instandhaltungsmaßnahmen wie Fenstertausch/-sanierung, Heizsystemmodernisierung, Wartungen der entsprechenden Heizsysteme (Thermen) oder Warmwasseraufbereitungsanlagen angebracht erscheinen, wodurch derartige Maßnahmen umgesetzt werden können.

Projekte mit staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen und Sozialeinrichtungen betreffend Finanzierung von Schulungen

In den oben genannten Einrichtungen (z.B. im Rahmen der HeimhelferInnenschulung) finden Schulungen betreffend Energieberatung mit dem Ziel der Energieeffizienzsteigerung statt, die Basis für konkret nachweisbare Energieeffizienzberatung durch die Geschulten sind.

Umgekehrt schulen z.B. Schuldenberatungsstellen EnergieberaterInnen, damit diese für den Umgang mit einkommensschwachen Personen sensibilisiert sind und damit geeignete Energieeffizienzmaßnahmen vorschlagen können.

Zu § 11 Abs. 1 Z 2:

Im Fall von neuen Umständen, die an der Richtigkeit bestehender Methoden begründete Zweifel aufkommen lassen, wäre eine Anpassung jedenfalls vorzunehmen. Neue Erkenntnisse gemäß Z 2 lassen sich bspw. auch aus nachweislich geänderten Verhaltensweisen ableiten. Auch in diesem Fall wäre eine Anpassung der betroffenen Methoden erforderlich.

Zu § 12 Abs. 1:

Verallgemeinerte Effizienzmethoden sind in Anlage 1 zu dieser Verordnung taxativ aufgelistet und gelten für alle darunterfallenden Effizienzmaßnahmen.

Zu § 12 Abs. 2:

Wird eine individuelle Bewertung generalisiert, so ist die verallgemeinerte Methode nur pro futuro verbindlich anzuwenden.

Zu § 13 Abs. 1:

Zulässig wäre bspw. die Entwicklung eines individuellen, betriebsspezifischen Beleuchtungskonzepts, da dieses im Regelfall nicht oder nur sehr eingeschränkt unter eine verallgemeinerte „Beleuchtungs-Methode“ subsumiert werden kann.

Zu § 14:

§ 14 regelt lediglich den Anwendungszeitpunkt von verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen. Er gibt keinerlei Auskunft über die Anrechenbarkeit von Maßnahmen.

Zu § 14 Abs. 1:

Verallgemeinerte Effizienzmethoden gemäß Anlage 1 – also verallgemeinerte Effizienzmethoden, die nunmehr im Rahmen dieser Verordnung erstmalig als „neues Methodendokument“ veröffentlicht werden – sind grundsätzlich ab dem ihrer Kundmachung folgenden übernächsten Monatsersten anzuwenden. Alternativ kann aber auch direkt in der Methode selbst ausdrücklich ein anderer, auch rückwirkender Anwendungszeitpunkt festgelegt werden.

Wurde also bereits im Jahr 2014 eine Maßnahme gesetzt, tritt die darauf anwendbare Methode aber erst im Jahr 2016 in Kraft, so kann in der Methode selbst festgelegt werden, dass die darin festgelegten Bewertungsmaßstäbe auch auf Maßnahmen anzuwenden sind, die bereits im Jahr 2014 gesetzt wurden.

Weiters gilt, dass auf Maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung gesetzt wurden, jedenfalls das „alte“ Methodendokument zur Anwendung kommt.

Zu § 14 Abs. 2:

Abs. 2 bezieht sich lediglich auf verallgemeinerte Methoden, die bereits bestehende verallgemeinerte Methoden des „neuen“ Methodendokuments pro futuro anpassen oder ersetzen. Diese sind im gegenständlichen Fall – abhängig vom Zeitpunkt der Kundmachung – innerhalb von 6 bis 18 Monaten nach deren Kundmachung anzuwenden.

Erfolgt die Kundmachung noch vor Juli eines Kalenderjahres, so sind die angepassten oder ersetzten Methoden bereits ab dem Jahresersten des Folgejahres anzuwenden. Erfolgt die Kundmachung im Juli oder später, so sind die angepassten oder ersetzten Methoden erst ab dem übernächsten Jahresersten anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten weiterhin die Bewertungsmaßstäbe der „alten“ Methode. Maßnahmen, die also bis zum Anwendungsbeginn der angepassten oder ersetzenden Methode gesetzt wurden, sind somit nach den Bewertungsmaßstäben der „alten“ Methode anzurechnen.

Zu § 14 Abs. 3:

Abs. 3 bezieht sich lediglich auf verallgemeinerte Methoden, die pro futuro – also erst nach der erstmaligen Erlassung der gegenständlichen Verordnung - neu in die Anlage 1 aufgenommen werden.

Diese neue verallgemeinerte Methode ist jedenfalls rückwirkend auf den aktuellen Verpflichtungszeitraum, also auf das aktuelle Verpflichtungsjahr, der bereits gesetzten Maßnahme anzuwenden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen verallgemeinerten Methode bereits durchgeführte individuelle Bewertungen behalten jedoch ihre Relevanz; diesfalls gilt für die jeweiligen gesetzten Maßnahmen die rückwirkende verallgemeinerte Methode nicht.

Zu § 14 Abs. 4: Auch Abs. 4 regelt lediglich den Anwendungszeitpunkt einer individuellen Bewertung, gibt jedoch keinerlei Auskunft über die Anrechenbarkeit von Energieeffizienzmaßnahmen. Auskunft über die Anrechenbarkeit einer Maßnahme gibt § 27 EEffG sowie § 15 dieser Verordnung.

Zu § 15:

Eine Maßnahme ist, unabhängig davon in welchem konkreten Monat sie gesetzt wurde, immer für das gesamte Kalenderjahr anrechenbar. Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist hingegen, dass die Meldeverpflichtung gemäß § 10 Abs. 3 EEffG eingehalten wurde. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, nach Ablauf der Dokumentationsfrist (14. Februar) gesetzte Maßnahmen in vergangenen Verpflichtungszeiträumen noch nachzumelden. Maßnahmen, die bspw. im Jahr 2015 gesetzt wurden, jedoch nicht bis 14. Februar 2016 eingemeldet wurden, sind somit grundsätzlich für die Verpflichtung gemäß § 10 und § 11 EEffG nicht mehr anrechenbar.

Eine Konkretisierung dieser Vorgabe findet sich in § 10 Abs. 3 2 Satz EEffG, und § 24 Abs. 6 EEffG wieder.

§ 10 Abs. 3 2 Satz EEffG besagt, dass Maßnahmen, die im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht gesetzt werden konnten, innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten nachzumelden sind. Die Beweislast, dass die Maßnahmen nicht gesetzt werden konnten, liegt beim verpflichteten Energielieferanten. Gelingt ihm ein solcher Nachweis, so hat er Maßnahmen zu setzen, zu beschaffen bzw. auszuschreiben, die mit den fehlenden Maßnahmen aus dem vergangenen Verpflichtungsjahr gleichwertig sind.

Stellt weiters gemäß § 24 Abs. 6 EEffG die Monitoringstelle innerhalb ihrer zweijährigen Prüffrist fest, dass die eingemeldeten Effizienzmaßnahmen nicht den Vorgaben des EEffG und der RL-VO entsprechen oder dem Anschein nach unrichtig sind, so ist dem betroffenen Unternehmen eine angemessene Nachfrist zur Klärung einzuräumen. Ergeben sich daraus zusätzlich zu setzende Effizienzmaßnahmen, so sind diese innerhalb von drei Monaten nachzubringen oder auszuschreiben. Diese Maßnahmen müssen den fehlenden Maßnahmen aus dem vergangenen Verpflichtungsjahr gleichwertig sein. Energielieferanten

haben in diesem Fall jedoch die Möglichkeit auf in das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragenen Maßnahmen (sog. „gebankte“ Maßnahmen) zurückzugreifen, wenn diese Maßnahmen im gegenständlich relevanten Verpflichtungsjahr gesetzt wurden.

Bsp.: Setzt ein Energielieferant im Jahr 2016 mehr Maßnahmen, als er seiner Verpflichtung gemäß § 10 oder § 11 EEffG entsprechend setzen hätte müssen, so kann er diese Maßnahmen bis spätestens 14. Februar 2017 an die Monitoringstelle melden und die Übererfüllung auf die Folgejahre übertragen. Nimmt nunmehr die Monitoringstelle eine Überprüfung dieser Verpflichtung bzw. einzelner Maßnahmen im Jahr 2018 vor und ergibt sich daraus für den Lieferanten eine Verpflichtung Maßnahmen nachzubringen, so kann der Lieferant auf jene im Jahr 2016 gesetzten und auf die Folgejahre übertragenen Maßnahmen zurückgreifen. Hat er jedoch keine Maßnahmen in das Folgejahr bzw. die Folgejahre übertragen, so muss er eine neue Maßnahme setzen, die mit einer fehlenden Maßnahme aus dem Verpflichtungszeitraum, in dem die Maßnahme, auf Basis der Verpflichtung gemäß § 10 oder § 11, gesetzt hätte werden müssen (im konkreten Fall das Jahr 2016), gleichwertig ist.

„Gesetzt“ ist eine Maßnahme dann, wenn sie abgeschlossen ist und ihre Effizienzwirkung zu entfalten beginnt. Im Beispiel eines Biomassekesseltausches in einem Einfamilienhaus ist die Maßnahme nicht schon dann gesetzt, wenn der neue Kessel bloß bestellt ist oder als verpacktes Paket geliefert vor dem Haus steht, sondern erst dann, wenn der neue Kessel vom Installateur eingebaut und angeschlossen wurde und, nach entsprechendem Check und Einstellen im Testlauf, damit geheizt werden kann. Ob der Kessel tatsächlich betrieben wird oder damit noch bis zum Beginn der Heizsaison zugewartet wird, ist hingegen nicht von Relevanz.

Ist für ein bestimmtes Kalenderjahr bereits die gesamte Jahresverpflichtung erfüllt, so ist eine Übertragung/Anrechnung auf das Folgejahr bzw. die Folgejahre gemäß § 27 Abs. 4 Z 4 EEffG möglich. Im Falle einer Maßnahmenübertragung ist auf die gesetzte und bereits an die Monitoringstelle gemeldete Maßnahme immer der Defaultwert aus dem Meldejahr anzuwenden. Muss bspw. ein Energielieferant im Jahr 2015 Energieeffizienzmaßnahmen iHv 1 MWh nachweisen, weist er aber Einsparungen iHv 3 MWh nach, so kann er die vollen 3 MWh im Jahr 2015 einmelden und den übererfüllten Teil auf die Folgejahre übertragen. Sollten sich die Defaultwerte für die gemeldeten und zur Anrechnung gebrachten Maßnahmen im Jahr 2016, bedingt durch geänderte rechtliche oder technische Mindeststandards verschärfen, so sind für die bereits gemeldeten und angerechneten Maßnahmen dennoch die Defaultwerte aus dem Jahr der Meldung anzuwenden.

In Bezug auf die in der Verordnung über die verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen geregelten Bestimmungen gilt das Anrechnungserfordernis, dass eine geeignete verallgemeinerte Methode bzw. die individuelle Bewertung im jeweiligen Zeitraum für die Bewertung der Maßnahme gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 14 und § 16 zur Verfügung steht und die Methode bzw. die individuelle Bewertung eine Anrechnung zulässt.

Zu § 15 Abs. 1 Z 5:

Ausschließlich durch die öffentliche Hand geförderte Maßnahmen können also keinesfalls auf die Verpflichtung gemäß § 10 und § 11 angerechnet werden. Werden Maßnahmen durch die öffentliche Hand und durch einen Dritten gemeinsam gefördert, so ist gemäß § 27 Abs. 4 EEffG eine Übertragung im anteiligen Ausmaß möglich – es bedarf hierfür der Zustimmung des öffentlichen Fördergebers. Ausgenommen hiervon sind jedenfalls Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert werden – diese können nach Inkrafttreten der Verordnung in keinem Fall übertragen werden.

Zu § 15 Abs. 1 Z 6:

Ersatzmaßnahmen gemäß § 21 Abs. 5 ff. EEffG sind weder als strategische Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEffG zu qualifizieren noch können sie zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 10 und § 11 EEffG angerechnet werden. Exkurs: Setzt/Initiiert ein Lieferant eine Maßnahme nicht selbst, so hat er ua die Möglichkeit eine schuldbefreiende Ausgleichszahlung zu leisten. Im Falle der Ausgleichszahlung wird vom, nach dem Gesetz verpflichteten, Energielieferanten zwar selbst keine Maßnahme gesetzt; dennoch ist diese Ausgleichszahlung für den Lieferanten schuldbefreiend und ist somit als Teil der Erfüllung des 159 PJ-Energielieferantenziels gemäß § 4 EEffG zu qualifizieren.

Die Ausgleichsbeträge werden an den Bund überwiesen, der damit ua die Finanzierung von Ersatzmaßnahmen sicherzustellen hat. Dem nunmehr die (Ersatz-)Maßnahme tatsächlich setzenden Lieferanten kann diese Maßnahme nicht mehr zugerechnet werden, da sie bereits dem die Ausgleichszahlung leistenden Lieferanten zugerechnet wurde.

Zu § 15 Abs. 2:

Energieeffizienzmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung im Rahmen der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) von der öffentlichen Hand und einem verpflichteten Energielieferanten kofördert wurden (wobei die Koförderung bereits vor Kundmachung der Verordnung erfolgt sein muss), können nach Zustimmung des jeweiligen öffentlichen Fördergebers im anteiligen Ausmaß auf den kofördernden Energielieferanten übertragen bzw. bei diesem angerechnet werden. Fand eine Förderung ausschließlich durch die öffentliche Hand statt, so ist eine Übertragung oder Anrechnung auf einen verpflichteten Lieferanten gemäß § 10 und § 11 jedenfalls ausgeschlossen.

Ab Inkrafttreten der Verordnung ist eine Übertragung oder Anrechnung von Maßnahmen, die aus der Wohnbauförderung, der Umweltförderung oder dem Programm für die Thermische Sanierung (Sanierungsscheck) kofördert werden, jedenfalls ausgeschlossen.

Zu § 16:

Folgendes Beispiel soll als Abgrenzung zwischen einer verallgemeinerten Methode und einer individuellen Bewertung dienen: Wird ein Kühlschrank in einem Unternehmen mit einem vergleichbaren Nutzungsverhalten wie in einem Haushalt eingesetzt, so ist in diesem Fall auch die verallgemeinerte „Kühlschrank-Methode“ anzuwenden. Wird jedoch ein Industriekühlschrank in einem Hotelleriebetrieb mit einem gänzlich anderen Nutzungsverhalten eingesetzt, so besteht die Möglichkeit einer individuellen Bewertung, sofern nicht ohnehin mittels projektspezifischer Eingabe weiterhin eine grundsätzliche Anwendung der verallgemeinerten Methode sichergestellt werden kann.

Beziehen sich mehrere Methoden auf eine Maßnahme, ist die speziellere Methode anzuwenden. Im Zweifelsfall hat die Monitoringstelle im Rahmen ihres fachlichen Ermessens selbst zu beurteilen, welche Methode die „speziellere Methode“ ist.

Zu § 17 Abs. 1:

Gemäß § 27 Abs. 3 EEffG ist als Standardfall der Maßnahmendokumentation die Angabe folgender Informationen vorgesehen:

1. die Art der Energieeffizienzmaßnahme, die Art des eingesparten Energieträgers sowie eine eindeutige Kennnummer;
2. die genaue Bezeichnung des Unternehmens gemäß § 9 EEffG oder des Energielieferanten gemäß § 10 EEffG oder § 11 EEffG, dem die Energieeffizienzmaßnahme zuzurechnen ist;
3. die genaue Bezeichnung der juristischen oder natürlichen Person, bei der die Maßnahme gesetzt wurde;
4. den Zeitpunkt und den Ort der Energieeffizienzmaßnahme;
5. die Wirkungskdauer und das Ausmaß der Energieeinsparung sowie die Art ihrer Berechnung;
6. Art und Umfang von erhaltenen Förderungen für die Energieeffizienzmaßnahme sowie die Angabe des Anreizes, der Aufwendungen, Investitionen oder sonstiger Maßnahmen, die für das Setzen der Effizienzmaßnahme erforderlich waren;
7. den Beleg, dass die Energieeffizienzmaßnahme tatsächlich gesetzt wurde;
8. das Datum der Dokumentation.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Teilung einer Maßnahme ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Maßnahme entsteht, die kleiner als eine MWh ist. Ausgenommen von dieser 1-MWh-Grenze sind lediglich Maßnahmen, die bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Maßnahmensetzung zwischen den Maßnahmensetzern entsprechend geteilt wurden. Die ist entsprechend auf dem Maßnahmennachweis zu dokumentieren.

Setzen Unternehmen A und Unternehmen B also gemeinsam eine Maßnahme, so ist diese Maßnahme ohne Rücksichtnahme auf die 1-MWh-Grenze teilbar. Setzt Unternehmen A eine Maßnahmen allein, so ist eine Teilung und Übertragung auf einen Dritten im Nachhinein nur insoweit möglich als dadurch die 1-MWh-Grenze nicht unterschritten wird.

Darüber hinaus ist es jederzeit möglich „große“ Maßnahmen gegen mehrere „kleine“ Maßnahmen zu „tauschen“ und vice versa. Es sind hierbei die Bestimmungen des Zivilrechts einzuhalten.

Seitens der Monitoringstelle werden nur die von gemäß EEffG verpflichteten Unternehmen gemachten Eingaben und Meldungen ge- und überprüft. Es obliegt der Eigenverantwortung der verpflichteten Unternehmen sicherzustellen, dass die Angaben und Informationen, die sie von nichtverpflichteten Unternehmen erhalten haben, inhaltlich korrekt sind und einer Überprüfung durch die Monitoringstelle standhalten.

Zu § 22 Abs. 1 und 2:

Anlage I derogiert, als „erweitertes Methodendokument“, dem Methodendokument gemäß § 27 Abs. 5 EEffG (Methodendokument der AEA; Stand: Oktober 2013). Auf die bis zum Inkrafttreten des neuen Methodendokuments (Anlage 1) gesetzten Maßnahmen ist das „alte“ Methodendokument auch nach Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung weiterhin anzuwenden.

Zu § 22 Abs. 3:

Gibt es eine Methode im "alten" Methodendokument, die als Bewertungsgrundlage für eine in der Vergangenheit gesetzte Energieeffizienzmaßnahme herangezogen werden kann, so ist jedenfalls diese Methode anzuwenden.

Gibt es eine solche anwendbare Methode nicht, so ist für die Anrechenbarkeit der gesetzten Energieeffizienzmaßnahme ausreichend, wenn die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß angewendet werden. Dies umfasst in erster Linie die Notwendigkeit, dass die Bewertung, plausibel, schlüssig, nachvollziehbar und verständlich zu sein hat.

Zu Anlage 1:

Die Anlage 1a beschränkt sich lediglich auf investive Maßnahmen in Anlagen, Prozesse und Transportmittel eines Unternehmens. Nicht erfasst sind also verhaltensorientierte Maßnahmen. Für verhaltensorientierte Maßnahmen wird künftig eine verallgemeinerte Methode erarbeitet werden.

Bottom-Up-Methoden dienen der Berechnung von Endenergieeinspareffekten von Energieeffizienzmaßnahmen.

Die Bottom-Up-Methoden setzen sich im Allgemeinen aus drei Hauptelementen zusammen:

- einem Berechnungsmodell oder einer Gleichung, das/die Basislinien und Normierung enthält;
- Techniken zur Erhebung der Daten, die als Eingangsgrößen für das Berechnungsmodell nötig sind;
- einem Satz von Referenz- oder Standardwerten.

Im Folgenden werden zwei allgemeine Formeln für die Abschätzung mithilfe von Berechnungen dargestellt, die zur Anwendung kommen, wenn keine vollständigen oder keine Messungen des Endenergieverbrauchs vor und nach der Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme vorliegen. Beide Formeln sind grundsätzlich zur Bewertung jeder Energieeffizienzmaßnahme geeignet. Die Wahl der Formel hängt von den zur Verfügung stehenden Informationen ab. Zu beachten ist, dass die verwendeten Daten zu belegen sind.

Formel 1:

$$EE_{ges} = n \times \tau \times (ev_{ref} - ev_{eff})$$

EE_{ges}	Anrechenbare Endenergieeinsparung der Maßnahme [kWh/a]
n	Anzahl der umgesetzten Maßnahmen [-]
τ	Relevanter Treiber für den Endenergieverbrauch
ev_{Ref}	spezifischer Endenergieverbrauch bezogen auf τ vor Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme
ev_{Eff}	spezifischer Endenergieverbrauch bezogen auf τ nach Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme

Relevanter Treiber für den Endenergieverbrauch τ

Der relevante Treiber für den Endenergieverbrauch ist der wichtigste Einflussfaktor für die Änderung des Endenergieverbrauchs. Beispiele hierfür sind: Beheizte Gebäudefläche, elektrische Leistung von Geräten, Leitungslänge, Straßenlänge, gefahrene Kilometer, Menge produzierter Güter, Menge transportierter Güter.

Spezifischer Endenergieverbrauch ev

Der spezifische Energieverbrauch wird für den Zustand vor und nach Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme benötigt. Er gibt den Endenergieverbrauch bezogen auf den relevanten Treiber τ an und sollte durch dokumentierte technische Kennwerte beschrieben werden.

Der spezifische Endenergieverbrauch vor Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme (ev_{Ref} – Baseline) ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme. Für die Bestimmung der Baseline sind in nachfolgender Reihenfolge heranzuziehen:

- Gesetzliche Mindestanforderung (National und unionsrechtlich, z. B. Ökodesign)
- Bestand oder Marktdurchschnitt (aus Statistiken, Studien etc.)

- Situation vor Setzung der Maßnahme

Die Baseline einer energieverbrauchenden Anwendung wird grundsätzlich über einen durchschnittlichen Energieverbrauch definiert. Dieser kann durch statistische Auswertungen oder durch Studien ermittelt werden. Falls keine statistischen Auswertungen oder Studien verfügbar sind, kann der Energieverbrauch vor Umsetzung der Maßnahme herangezogen werden.

Bei der Bestimmung der Baseline sind in jedem Fall gesetzliche Mindestanforderungen zu berücksichtigen.

Zur Bestimmung des spezifischen Endenergieverbrauchs nach Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme (ev_{Eff}) sind Herstellerangaben ausreichend, sofern diese direkt den spezifischen Endenergieverbrauch wiedergeben bzw. dieser daraus ableitbar ist. Sollten Berechnungen erforderlich sein, um aus den vorliegenden Herstellerangaben den spezifischen Endenergieverbrauch zu ermitteln, so muss diese Berechnung ausführlich dokumentiert werden.

Formel 2:

$$EE_{\text{ges}} = n \times EEV \times f_{\text{ee}}$$

EE_{ges} Anrechenbare Endenergieeinsparung der Maßnahme [kWh/a]

n Anzahl der umgesetzten Maßnahmen [-]

EEV Für die Maßnahme relevanter Endenergieverbrauch

f_{ee} Faktor der Einsparung bezogen auf den Endenergieverbrauch je Maßnahme [-]

Für die Maßnahme relevanter Endenergieverbrauch EEV

Der für die Maßnahme relevante Endenergieverbrauch ist der Verbrauch der Anwendung / des Gebäudes / des Unternehmens usw. vor Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahme(n). Dieser kann auf Energierechnungen, repräsentativen Messungen oder Berechnungen beruhen. Die Grundlagen für die Bestimmung des für die Maßnahme relevanten Endenergieverbrauchs sind zu dokumentieren.

Faktor der Einsparung bezogen auf den Endenergieverbrauch je Maßnahme f_{ee}

Der Einsparfaktor ist auf Basis repräsentativer Studien oder repräsentativer Messungen nachzuweisen und kann nach erstmaligem Nachweis für gleichartige Maßnahmen angewandt werden solange die Rahmenbedingungen und die umgesetzte Maßnahme dies zulassen.

Zu Kapitel 7.3 (Reinigungs- und Reinhaltadditive für Dieselkraftstoffe):

Die in diesem Kapitel enthaltenen Bewertungsansätze wurden durch Stellungnahmen der Austrian Energy Agency und des Umweltbundesamtes geprüft und von diesen, die in den zusätzlichen Dokumentationserfordernissen enthaltenen Anforderungen empfohlen.

Zu Anlage 2:

Damit wird Anhang IV der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt.

Die Heizwerte wurden analog zur Berechnung des Einsparzielwertes nach Artikel 7 der Energieeffizienzrichtlinie aus den in der Energiebilanz der Statistik Austria angewandten Heizwerten berechnet. Die in Anlage 2 enthaltenen Umrechnungsfaktoren stellen damit für Österreich gültige Mittelwerte dar, die für die Bestimmung des Energiegehalts anzuwenden sind.